





kommen weiter Arbeitnehmerkreise durch Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit auf ein Mindestmaß herabgesunken ist, stellt die Mietausgabe im Familienhaushalt einen schwer aufzubringenden Posten dar. Daher sind für alle in Frage kommenden die Möglichkeiten der Mietverringerung durch Befreiung von den Hauszinssteueranteilen von großer Wichtigkeit. Befreiung kann verlangt werden, wenn das Einkommen des Mieters die folgenden Sätze nicht übersteigt:

Einzelpersonen und Verheiratete ohne Kinder bis zu einem Einkommen von	R.M. 1200
Verheiratete mit 1 Kind bis zu einem Einkommen von	1300
" " 2 Kindern " " " " " "	1400
" " 3 " " " " " "	1500
" " 4 " " " " " "	1700

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Befreiungsgrenze um 200 RM.

Seiber finden diese Bestimmungen in der Praxis nicht uneingeschränkt Anwendung. Und zwar dann nicht, wenn dem Hausbesitzer schon die Hauszinssteuer gesondert ist.

Nach einem Bescheid des preussischen Finanzministeriums kann einem bedürftigen Mieter die Hauszinssteuerbefreiung dann nicht mehr gewährt werden, wenn dem betreffenden Hausbesitzer, bei dem der Mieter wohnt, schon Befreiung von der Hauszinssteuer gewährt worden ist. Auch dann nicht, wenn der betreffende Mieter nachweist, daß er die obigen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt. Eine solche Handhabung führt dann zu der wirklich ungerechten Tatsache, daß der bedürftige Mieter seine Miete einschließlich Hauszinssteuer an den Vermieter weiter abführen muß, der Hausbesitzer aber die Hauszinssteuer nicht weiter abzuführen braucht.

Dasselbe ergibt sich bei der Herabsetzung der Hauszinssteuer um 20 Prozent ab 1. April 1932. In beiden Fällen ist nur zu raten, sich an das Wohlfahrtsamt mit der Bitte um Gewährung von Mietzuschuß zu wenden.

Voraussetzungen für die Zahlung von Hausgeld. (Nach dem Bericht von H. Thissen in der Zeitschrift „Die Krankenversicherung“ vom 10. Februar 1932.) Hausgeld als Regelleistung der Krankenkasse hängt davon ab, daß die Krankenkasse selbst dem Versicherten Krankenhauspfllege gewährt. Die Zahlung des Hausgeldes kommt nur in Frage, wenn der Versicherte bis unmittelbar vor seiner Erkrankung den Unterhalt seiner Angehörigen ganz oder überwiegend bestritten hat. „Überwiegend“ bedeutet mehr als zur Hälfte. Seit der Notverordnung vom 28. Juli 1930 ist es gleichgültig, ob der Unterhalt aus dem Arbeitsverdienst bestritten wurde oder aus anderem Einkommen; es ist einzig maßgebend, daß die Angehörigen überwiegend unterhalten wurden.

Wer gilt als Angehöriger? Um als Angehöriger zu gelten, braucht man nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten zu leben. Es gelten auch uneheliche Kinder als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung, nicht aber Pflegekinder. Auch Verlobte sind nicht als Angehörige zu betrachten. Ebenso wenig erfüllt ein Zusammenleben in wilder Ehe die Voraussetzungen für Bezug von Hausgeld. Ist eine Ehe rechtmäßig geschieden, so kann folgerichtig kein Hausgeld gezahlt werden, auch nicht, wenn Alimente gezahlt werden, weil geschiedene Ehegatten einander nicht mehr angehören.

Bei der Beurteilung, ob Hausgeld zu zahlen ist, muß von dem Einzelfalle ausgegangen werden. Es handelt sich nicht darum, ob die Möglichkeit oder ob eine Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung vorlag oder nicht vorlag, sondern einfach um die Frage: Hat tatsächlich der Versicherte den Unterhalt des Angehörigen mehr als zur Hälfte gedeckt, bis er — oder sie — krank wurde? — Es ist wichtig, dies zu wissen, damit im gegebenen Falle die Zahlung von Hausgeld bei der Kasse beantragt wird. Das Hausgeld wird in halber Höhe des Krankengeldes gewährt, also beträgt es den vierten Teil des Grundlohnes, z. B. bei Berliner Heimarbeiterinnen, die nach Stufe III Beitrag zahlen, beträgt es 75 Pf. täglich. Der Bezug des Hausgeldes kann nicht früher beginnen als der Bezug des Krankengeldes beginnen würde. Dennoch beginnt das Hausgeld nicht früher als mit dem vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit. Wohlvorstand: mit dem vierten Tage der beschleunigten Arbeitsunfähigkeit, nicht etwa mit dem vierten Tage des Aufenthaltes im Krankenhause. Nur der Versicherte selbst oder eine von ihm beauftragte Person kann den Anspruch auf Hausgeld geltend machen. Eben weil Antragstellung erforderlich

ist, liegt so viel daran, daß unsere Mitglieder Bescheid wissen. Die Auszahlung des Hausgeldes kann dann direkt an die Angehörigen erfolgen.

Neue Armenrechtsvorschriften. Zu den Sparmaßnahmen in der Rechtspflege durch die dritte Notverordnung vom 6. Oktober v. J. gehört auch die Erschwerung zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Nach den bisherigen Vorschriften des § 114 ff. ZPO. war das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erschien. Nunmehr ist durch die Notverordnung bestimmt, daß der Prozeß Ausflucht auf Erfolg bieten muß, wenn die Bewilligung erfolgen soll. Das Armenrecht ist zu versagen, wenn eine Partei bei verständiger Würdigung des Falles von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde. Ist der Gegner daher vermögenslos und hat er vielleicht schon den Offenbarungseid geleistet, so würde eine zahlungsfähige Partei sicherlich nur einen Teil der Forderungen einklagen. Der gleiche Maßstab soll daher an Armenrechtsanträge solcher Art angelegt werden. Schließlich ist nach der Notverordnung noch eine eingehende Prüfung des Gesuches vorgehoben. Das Gericht kann jetzt vom Antragsteller eine Glaubhaftmachung seiner tatsächlichen Angaben erfordern, auch die Vorlegung von Belegen, Quittungen, Briefen. Außerdem soll vom Gegner eine Äußerung zu dem Armenrechtsantrage eingeholt werden. Der Gegner ist hierzu nicht verpflichtet, jedoch liegt die Verantwortung in seinem Interesse, weil der Prozeß durch Ablehnung eines unbegründeten Antrages vermieden werden kann. Nach alledem ist jetzt also mit einer verschärften Prüfung des Armenrechtsantrages zu rechnen.

Dr. B.

Ein Erfolg der Gewerkschaften. Es war eine große Ungerechtigkeit, daß auch die Kurzarbeiter den vollen Betrag der Bürgersteuer zu entrichten hatten. Da heute die Gemeinden mit jedem Pfennig Einnahmen rechnen, hat es erheblicher Anstrengungen seitens der Gewerkschaften bedurft, Erleichterungen für die Kurzarbeiter durchzusetzen. Schließlich konnte Finanzminister Dietrich ihren zwingenden Vorstellungen nicht mehr ausweichen und hat verfügt, daß vom 21. Februar ab alle Arbeitnehmer, deren Einkommen unter die Freigrenze bei der Lohnsteuer (1200 Mark jährlich zuzüglich steuerfreier Familienzuschläge) gesunken ist, nur den halben Satz der Bürgersteuer zu zahlen haben, auch wenn sie nach der Steuerkarte noch den vollen Satz zu entrichten hätten. Praktisch ist durch diese Regelung erreicht worden, daß die Bürgersteuer für die Kurzarbeitenden Arbeitnehmer gerechter gehandhabt wird als es bisher der Fall war.

In vielen Gemeinden haben Kurzarbeiter ein geringeres Einkommen als die Wohlfahrtsempfänger. Während die Wohlfahrtsempfänger von der Bürgersteuer befreit sind, müssen die Kurzarbeiter nach der neuen Regelung noch die Hälfte des niedrigsten Satzes der Bürgersteuer bezahlen. Einzelne Gemeinden im Rheinland und in Sachsen sind bereits dazu übergegangen, aus Billigkeitsgründen diesen Kurzarbeitern, deren Einkommen unter den Sätzen der Wohlfahrtspflege liegt, die Bürgersteuer zurückzuerstatten. Der Reichsfinanzminister verspricht, in dieser Frage mit dem Städtetag zu verhandeln, um die Gemeinden zu veranlassen, daß sie generell ebenso verfahren. Das würde also bedeuten, daß alle Arbeitnehmer, die weniger verdienen als die Wohlfahrtsunterstützung ausmacht, von der Bürgersteuer befreit werden.

### Aus unserer Bewegung.

Gauverband Berlin. Am 18. März fand die Generalversammlung statt, auf der die Vorliegende den Jahresbericht erstattete, der hier in verkürzter Form wiedergegeben ist. Unser Gauverband hat dank der tüchtigen Arbeit unserer Mitarbeiterinnen, Vertrauensfrauen und Mitglieder allen Widerständen zum Trotz im Jahre 1931 eine Zunahme an Mitgliedern erreicht. Im Laufe des Jahres wurde eine ganze Reihe Neuaufnahmen gemacht; dem stehen naturgemäß auch Austritte gegenüber, die in diesem Jahr zahlreicher als sonst waren. Der Zuwachs, den wir trotzdem in Berlin zu verzeichnen gehabt haben, ist am bedeutendsten in der Nordgruppe; der Wertpreis des Gauverbandes, die von Frauenlein Behn gestiftete Kaiserglode, fällt der Gruppe Pantow zu. Ihr Wachstum betrug 24 Prozent. — Es sei erwähnt, daß im Berichtsjahr eine Gruppe,





